

Beschlussvorlage OA/061/2025



Aufgabenbereich
Ordnungsamt

Sachbearbeiter
Köck

Beratung
Marktgemeinderat

Datum

öffentlich

Betreff

Antrag der Buchner Bixn: Beerpongturnier in Scheideck am 09./10.08.2025

Sachverhalt:

Die Buchner Bixn, vertreten durch Anna Lohmeier, haben beantragt, folgende Veranstaltung abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG):

Beerpongturnier
Samstag, 09.08.2025 ab 19 Uhr bis Sonntag 10.08.2025 um 3 Uhr
in der Unterstellhalle für Lkw in Scheideck 3

Es werden ca. 200 Besucher erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- nicht erlaubnis-, sondern nur anzeigepflichtig. Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist jedoch eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt bei dieser Veranstaltung ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben und Einnahmen erzielt werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Gründungsfest.

Bei der geplanten Veranstaltung liegt mit dem Beerpongturnier als Vereinsfest ein besonderer Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG vor, so dass die Erteilung einer Gestattung grundsätzlich möglich ist.

Vorschlag zum Beschluss:

Das Vorliegen eines besonderen Anlasses zur Erteilung einer Gestattung unter erleichterten Voraussetzungen nach § 12 des Gaststättengesetzes wird für das Beerpongturnier der Buchner Bixn e.V. am 09./10.08.2025 antragsgemäß festgestellt.